

Lärmsanierungsmaßnahmen Ahrensburg – Süd / B75

Vermerk über ein Gespräch mit dem Landesbetrieb Straßenbau Schleswig-Holstein Niederlassung Lübeck am 16.09.2011 im Ahrensburger Rathaus.

(Siehe auch Anlage: Schreiben des LBV – SH vom 13.07.2011)

Dauer: 09.30 bis 10.50 Uhr

Teilnehmer:	Herr Hoffmann	LBV – SH	Sachgebietsleiter
	Herr Meß	LBV – SH	Sachbearbeiter
	Frau Kirchgeorg	IV.2.1	
	Herr Baade	IV.2.8	

Die Sachlage:

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat 2010 die Auslösewerte für sogenannte „Lärmsanierungsmaßnahmen“ an Bundesstraßen um 3 dB(A) gesenkt.

Dadurch werden aufgrund einer überschlägigen Berechnung des LBV voraussichtlich eine Vielzahl von Wohngebäuden entlang der B75 einen Anspruch auf Lärmsanierungsmaßnahmen haben. Dies insbesondere im Bereich Ahrensburg Süd zwischen dem AOK-Knoten und der U-Bahn. Der Bereich B75 Ahrensburg-Mitte kommt nicht in Frage, weil hier im Rahmen des Baus der Bahntrasse bereits die aktuellen Schallanforderungen berücksichtigt wurden. Der Bereich B75 Ahrensburg-Nord müsste im Umfeld verschiedener Einzelhäuser noch überprüft werden; andererseits dürfte es im Zuge des Baus der Nordtangente im Bereich der Lübecker Straße mittel- bis langfristig zu Schallminderungen kommen.

In den Bereichen der B75, in denen Lärmsanierungsmaßnahmen in Frage kämen, sind aktive Maßnahmen bzw. Lärmschutzwände aus optischen- bzw. städtebaulichen Gründen ausgeschlossen, wodurch nur passive Maßnahmen wie der Einbau von Schallschutzfenstern und die Verbesserung von Schalldämmeigenschaften von Außenwänden und Dächern in Frage kämen.

Anmerkung:

Die Lärmsanierungsmaßnahmen sind ein Angebot des Bundes – es besteht kein Rechtsanspruch. Wohneigentümer, bei denen eine Grenzwertüberschreitung

festgestellt wird, können eine 75-%-ige Kostenentschädigung erhalten (siehe 24. Bundesimmissionsschutzverordnung).

Rechtsgrundlage für o.g. Lärmsanierungsmaßnahmen ist die „Verkehrslärmschutzrichtlinie“ (VLS-Richtlinie) aus dem Jahre 1997.

Der LBV – SH kommt zu der Auffassung, dass auf Grundlage der Umbau-/ Ausbauevereinbarung (UA-Vereinbarung) zwischen Land bzw. Landesbetrieb und Kommune die Gesamtabwicklung der Lärmsanierungsmaßnahmen von der Stadt übernommen werden sollten.

Die Abwicklung:

Die Abwicklung umfasst folgendes:

- Schalltechnische Berechnungen auf der Grundlage aktueller Verkehrszahlen (aus z.B. Masterplan oder Neuzählung mittels Zählapparate des LBV).
- Feststellung förderfähiger Gebäude
- Briefkontakt herstellen mit den Eigentümern förderfähiger Gebäude.
- Einzelhausbesichtigungen durch ein von der Stadt beauftragtes Fachingenieurbüro (Feststellung der vorhandenen und erforderlichen Schalldämmungen an Fenstern, Wänden und Dächern).
- Vorlage von Einzelhausgutachten durch das Ing.-Büro.
- Briefkontakt herstellen mit den Eigentümern förderfähiger Gebäude mit dem Angebot der Durchführung von Lärmsanierungsmaßnahmen an ihrem Gebäude und einer 75-%-igen Kostenentschädigung (Entschädigungsvereinbarung).
- Durchführung der Lärmsanierungsmaßnahmen und Entschädigungszahlung an die Eigentümer.

Überschlägig betrachtet geht der LBV momentan von einem Gesamtvolumen der Maßnahmen von etwa 300.000 € aus, wobei etwa bei 50 bis 60 Gebäuden Lärmschutzmaßnahmen erfolgen würden.

Der Zeithorizont:

Das LBV nennt keine konkrete Frist; genannt wird eine Abwicklung der Angelegenheit in den nächsten Jahren.